

Allgemeine Information zur Wärmepreisbremse für Wärmelieferungskunden der BayWa Energie Dienstleistungs GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23.12.2022 wurde im Bundesgesetzblatt das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) verkündet. Das EWPBG regelt eine Entlastung Ihrer Kosten für die Wärmelieferung, welche aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Die Kostenentlastung startet ab März 2023 und ist zunächst bis zum Ende des Jahres 2023 befristet. Die Monate Januar und Februar des Jahres 2023 werden rückwirkend berücksichtigt.

Die Entlastung erfolgt in Form einer Minderung von Abschlagszahlungen. Eine Kompensation der Minderung Ihrer Abschlagszahlungen wird durch uns bei der Bundesrepublik Deutschland beantragt und einer staatlichen Überprüfung unterzogen. Die Entlastungen werden daher grundsätzlich stets unter dem Vorbehalt einer Rückforderung gewährt.

Grundvoraussetzung für eine Entlastung nach dem EWPBG ist, dass Ihr Arbeitspreis für Wärme einen in dem EWPBG definierten **Referenzpreis** des Arbeitspreises für Wärme **übersteigt**.

Das EWPBG unterscheidet hier folgende Fälle:

- **Fall 1** (§11 EWPBG):
 - Entnahmestellen, welche einen Jahreswärmeverbrauch von **1.500.000 Kilowattstunden** pro Jahr nicht überschreiten;
 - Kunden, welche Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen;
 - Kunden, welche eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder Kindertagesstätte und andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringen;
 - Kunden, welche eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist;
 - jedoch **keine** zugelassenen Krankenhäuser,
- **Fall 2** (§14 EWPBG): alle übrigen Entnahmestellen unterteilt in Wärmeversorgungen und Dampfversorgung

In Abhängigkeit der Einordnung nach dieser Unterscheidung ergeben sich **unterschiedliche Referenzpreise** für den Arbeitspreis Wärme für Entnahmestellen

- nach **Fall 1: 9,5 Cent** pro Kilowattstunde einschließlich staatlich veranlassten Preisbestandteilen **einschließlich der Umsatzsteuer**;
- nach **Fall 2 (Wärme): 7,5 Cent** pro Kilowattstunde vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen oder
- nach **Fall 2 (Dampf): 9 Cent** pro Kilowattstunde vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen.

Sofern Ihr Arbeitspreis für Wärme 2023 den jeweils zutreffenden Referenzpreis übersteigt, wird die Differenz aus Ihrem Arbeitspreis Wärme 2023 und dem jeweiligen Referenzpreis mit dem sogenannten Entlastungskontingent multipliziert und durch 12 dividiert, um den monatliche **Entlastungsbetrag** zu ermitteln.

Das **Entlastungskontingent** beträgt für Entnahmestellen gemäß

- **Fall 1: 80%** des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs für Wärme
- **Fall 2: 70%** des im Jahr 2021 gemessenen Jahresverbrauchs für Wärme bzw. Dampf

Für einen über das Entlastungskontingent hinausgehenden Verbrauch wird keine Entlastung gewährt. Energiesparen lohnt sich also für Sie! Hinweise zum Energiesparen finden Sie beispielsweise auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter www.energiewechsel.de.

Zum weiteren Ablauf:

Aktuell überprüfen wir generell die Abschlagszahlungen unserer Kunden und passen diese bei Bedarf an. Im Laufe des Monats Februar 2023 erhalten Sie von uns für Ihre Entnahmestelle **eine neue individuelle Abschlagsmitteilung für den Monat März 2023 und die Folgemonate, in welcher wir zusätzlich auch die Entlastung nach dem EWPBG in Form der Minderung von Abschlagszahlungen für Ihre Entnahmestelle ermitteln.** Die rückwirkenden Entlastungen für die Monate Januar und Februar 2023 werden voraussichtlich in die Reduktion der Abschlagszahlungen von März bis Dezember 2023 inkludiert werden. Auch in der Jahresabrechnung für das Kalenderjahr 2023 wird das Entlastungskontingent ausgewiesen werden. Durch die generelle Überprüfung der Abschlagszahlungen kann es aber aufgrund des hohen Energiepreinsniveaus dazu kommen, dass trotz einer Minderung durch das EWPBG Ihr neuer individueller Abschlag höher ausfällt als Ihre bisherige monatliche Abschlagszahlung.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der hier vorliegenden Information um eine allgemeine Aufbereitung ausschließlich für unsere Kunden handelt, welche nicht alle Einzelfälle beantworten und klären kann – zumal immer wieder einzelne Punkte in der Diskussion sind. Die BayWa Energie Dienstleistungs GmbH weist daher ausdrücklich darauf hin, dass in Zweifelsfällen stets allein der Gesetzeswortlauf maßgeblich ist.

Ergänzender Hinweis für Unternehmen:

Für große Unternehmen bestehen gemäß §18 EWPBG Höchstgrenzen für die Entlastung. Bitte beachten Sie hierzu, dass hier auch entsprechende Mitteilungspflichten nach §22 EWPBG gegenüber uns als Lieferanten resultieren können und informieren Sie sich diesbezüglich im Gesetzestext.

Sollten Sie Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu. Sie erreichen uns am besten per E-Mail unter energiendienstleistungen@baywa.de

Ihre

BayWa Energie Dienstleistungs GmbH